

Absender:

An das
Amtsgericht Kreuzberg
Hallesches Ufer 62
10963 Berlin

Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge im Wege der einstweiligen Anordnung

Antragsteller/in:

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Telefon	

gegen

Antragsgegner/in

<input type="checkbox"/> Frau	<input type="checkbox"/> Herr
Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	
Telefon	

Kind weitere Kinder siehe Anlage Kinder

<input type="checkbox"/> weiblich	<input type="checkbox"/> männlich
Name:	Vorname:
geb. am	Staatsangehörigkeit
Straße, Hausnummer	
PLZ, Wohnort	

Antrag auf Übertragung der elterlichen Sorge im Wege einstweiliger Anordnung

Ich beantrage,

mir im Wege der einstweiligen Anordnung folgenden Teil der elterlichen Sorge für das o. g. Kind, ggf. ohne Anhörung der anderen Seite und des Jugendamtes allein zu übertragen.

Aufenthaltsbestimmungsrecht

Gründe:

Die Eltern sind verheiratet seit dem _____.

Die Eltern haben eine gemeinsame Sorgeerklärung vor dem Jugendamt
_____ zur Beurk-Reg-Nr. _____
am _____
abgegeben.

Die Ehe der Eltern wurde am _____ vor dem Amtsgericht
_____ geschieden.

Die noch verheirateten Eltern leben getrennt seit dem _____.

Welche Angelegenheiten, die für das Kind von erheblicher Bedeutung sind, sind zwischen den Eltern streitig (z. B. Lebensmittelpunkt, Schulwechsel, Operationen)?

Zur Begründung verweise ich auf die beigefügte Anlage.

Feld zur Niederschrift der Gründe:

In Kenntnis der Strafbarkeit einer falschen eidesstattlichen Versicherung versichere ich hiermit die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben.

Gesetzestext der §§ 156, 163 Strafgesetzbuch:

§ 156

„Wer vor einer zu Abnahme einer Versicherung an Eides Statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.“

§ 163

(1) Wenn eine der in den §§ 154 bis 156 bezeichneten Handlungen aus Fahrlässigkeit begangen worden ist, so tritt Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe ein.

(2) Straflosigkeit tritt ein, wenn der Täter die falsche Angabe rechtzeitig berichtigt. Die Vorschriften des § 158 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.

Berlin, den

Unterschrift d. Antragst.